

Prüfungsordnung Weiterbildender Master- Studiengang Raumstrategien

Der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin hat am 10. Juli 2024 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 9. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 190) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S.260) die folgenden Änderungen in der Fassung vom 17. Februar 2017 (Mitteilungsblatt Nr.226) und die Neufassung der Studienordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Raumstrategien beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Änderungen und die Neufassung am 12. Juli 2024 bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer_innen
- § 3 Zweck der Master-Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 7 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung
- § 9 Zweck und Umfang der Master-Arbeit
- § 10 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 11 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen
- § 12 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung
- § 14 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Master-Zeugnis

Anlage 2 Master-Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Weißensee Kunsthochschule Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den genannten Studiengang sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin.

§ 2 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer_innen

Aufgaben und Zusammensetzung der Gremien, Prüfungsberechtigung sowie allgemeine Verfahrensweisen im Prüfungswesen sind geregelt in den §§ 26, 27 und 28 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 3 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob eine_in Kandidat_in die in § 2 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Weißensee Kunsthochschule Berlin den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit 4 Fachsemester.

(2) Das Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden im Semester. Der gesamte Studienumfang beträgt 120 Credits mit insgesamt 3600 Stunden Arbeitsumfang.

§ 6 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Die Module werden studienbegleitend geprüft. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der im Studienplan vorgesehenen 4 Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus den in Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen einschließlich des studienabschließenden Moduls Master-Arbeit. Ein Modul wird in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:

Modul 1: Anknüpfen und Reflektieren	22 ECTS
Modul 2: Einwenden und Formulieren	12 ECTS
Modul 3: Aufstellen und Begreifen	16 ECTS

Modul 4: Experimentieren und Kooperieren	14 ECTS
Modul 5: Vertiefen und Entwerfen	26 ECTS
Modul 6: Vergleichen und Neuerfinden	30 ECTS

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die jeweils zugeordneten Credits sowie die Verteilung der Module über die 4 Fachsemester sind dargestellt in § 6 der Studienordnung, ergänzt durch den Studienverlaufsplan in Anlage 1 der Studienordnung. Die einzelnen Module sind in Art und Umfang ausführlich dargestellt in den Modulbeschreibungen bzw. dem Modulhandbuch.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die_ der Kandidat_in alle geforderten Modulprüfungen einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit in allen Teilen mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 7 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Siehe dazu die Regelung in § 34 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung

(1) Mit der Immatrikulation erfolgt die Zulassung zur Master-Prüfung. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

(2) Die Anmeldung zur Master-Prüfung erfolgt durch die Meldung zur ersten Modulprüfung.

§ 9 Zweck und Umfang der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Master-Arbeit soll die_ der Kandidat_in nachweisen, dass sie_er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 26 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Der Vorsitz des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Das Modul 6: Vergleichen und Neuerfinden, die Master-Arbeit mit Kolloquium, besteht wahlweise aus einer praktischen Arbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten und einer theoretischen Arbeit im Umfang von 10 LP bzw. einer theoretischen Arbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten und einer praktischen Arbeit im Umfang von 10 LP einschließlich einer Abschlusspräsentation mit Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie wird ergänzt durch ein begleitendes Kolloquium mit 4 Leistungspunkten.

§ 10 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Die beauftragte Person für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Studiensemesters an das Prüfungsamt zu richten. Erfolgt keine Meldung, fordert das Prüfungsamt die Kandidat_in bzw. den Kandidaten zur Meldung auf.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der Weißensee Kunsthochschule Berlin im Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung
- b) Nachweise über die nach § 6 Abs. 3 zu erbringenden Modulprüfungen der Module 1-5
- c) Erklärung der_des Studierenden, dass ihr_ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang Raumstrategien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin bekannt sind.

(4) Die beauftragte Person für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, legt die Termine fest und vergibt bzw. bestätigt das Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(5) Die Zulassung zur praktischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der_dem Antragssteller_in vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(6) Der praktische und der theoretische Teil der Master-Arbeit muss jeweils von einer_einem in der Weißensee Kunsthochschule Berlin hauptamtlich tätigen Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Weißensee Kunsthochschule Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der beauftragten Person für Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Betreuenden werden durch die_der Kandidat_in regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützt und informiert die beauftragte Person für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

(9) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat_innen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Vortrag und Prüfungsgespräch sollen jeweils in etwa 40 Minuten dauern und werden von der_ dem jeweils leitenden Hochschullehrer_in und jeweils einer weiteren Lehrkraft des Studiengangs abgenommen. Diese Prüfungen sind öffentlich. Weitere Beisitzer_innen können auf Antrag der_ des Kandidat_in bestellt werden.

(11) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(12) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren.

(13) Die Master-Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der_ des Kandidat_in zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Master-Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(14) Die Master-Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

(15) Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 und als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 11 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist geregelt in § 32 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin.

(2) Ergebnisse von Prüfungen sind den Kandidat_innen nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 12 Master-Arbeit Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Abnahme der Abschlussprüfung wird gemäß § 27 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören in der Regel mindestens die_ der leitende Professor_in des Studiengangs Raumstrategien und eine Lehrkraft des Studiengangs Raumstrategien an.

§ 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung

(1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erreicht sind.

(2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Abs. 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 6 Abs. 5 werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 1 und 2 sowie ein Diploma Supplement ausgefertigt.

(2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien mit dem Abschluss Master of Arts an der Weißensee Kunsthochschule Berlin vom 17. Februar 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 226) außer Kraft.

Anlage 1: **Masterzeugnis (Muster)**

MASTERZEUGNIS

Name Familienname

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Raumstrategien“ (postgraduales Masterstudium) vom [.....]

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

Module	Credits	Modulnote
Modul 1 Anknüpfen und Reflektieren		22
Modul 2 Einwenden und Formulieren		12
Modul 3 Aufstellen und Begreifen		16
Modul 4 Experimentieren und Kooperieren		14
Modul 5 Vertiefen und Entwerfen		26
Modul 6 Vergleichen und Neuerfinden		30

Die praktische Masterarbeit (16 bzw. 10 Credits) behandelt das Thema

und wurde mit der Note _____ bewertet.

Die theoretische Masterarbeit (10 bzw. 16 Credits) behandelt das Thema

und wurde mit der Note _____ bewertet.

Berlin, den _____

L.S.

(Rektor_in)

(Vorsitz der Prüfungskommission)

Anlage 2: **Masterurkunde (Muster)**

weißensee kunsthochschule berlin

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin verleiht

Name Familienname

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

„Master of Arts“ (M.A.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
Raumstrategien (postgraduales Masterstudium) vom [.....]

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Berlin, den _____

L.S.

(Rektor_in)

(Vorsitz der Prüfungskommission)
